Gemeinsame Anordnung des Rektors, des Kanzlers und des Vorsitzenden des Klinischen Zentrums Nr. 2/2021. über die obligatorische Inanspruchnahme der Schutzimpfung gegen das Coronavirus zur Teilnahme an manchen Ausbildungsbereichen

Die Universität Pécs fühlt sich verpflichtet, den Bürgern der Universität zu ermöglichen, ihr Studium im größter Sicherheit weiterführen und an ihren Praktika teilnehmen zu können, im Weiteren fühlt sich die Universität dafür verantwortlich, dass die mit jeglichem Rechtsverhältnis zur Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen verfügenden Personen während der Ausführung der Dienstleistungen des Gesundheitswesens anhand solcher Voraussetzungen ihre Tätigkeit ausüben können, die den Schutz der Gesundheit und des Lebens der die Dienstleistungen in Anspruch nehmenden Staatsbürger vollständig sichern.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes vom Selbst und Anderen empfehlt die Universität allen Personen, die über studentisches Rechtsverhältnis in der Hochschul-, Mittelschul-, oder Erwachsenenausbildung verfügen, bzw. allen Mitarbeitern die Aufnahme der Schutzimpfung gegen das Coronavirus.

Die Verfügungen des § 27. des Gesetzes Nr. 84. aus dem Jahre 2003 über manche Fragen der Ausführung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen bzw. des Regierungserlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales und Familien Nr. 40/2004 (04.26.) über die zur Ausführung von Tätigkeiten im Gesundheitswesen nötige Eignungsuntersuchung und Qualifikationen und des Regierungserlasses Nr. 449/2021 (07.29.) (im Weiteren: Regierungserlass) über die obligatorische Inanspruchnahme der Schutzimpfung gegen das Coronavirus beachtend verabschieden wir folgende Anordnung.

Persönliche Gültigkeit der Anordnung

- § 1. (1) Die Gültigkeit der jetzigen Anordnung streckt sich auf alle ungarischen und ausländischen Staatsbürger aus, die
 - a) Studierenden im Ausbildungsbereich der Medizin und Gesundheitswesen sind,
 - b) Studierenden anderer Fakultäten, die, um studentische Pflichten leisten zu können, Gesundheitsoder soziale Institute betreten,
 - c) Schüler und andere Teilnehmer der Gesundheitsfachausbildungen der Institute der Universität Pécs.

wenn die Studierenden und Schüler, um ihre studentischen Pflichten leisten zu können, solche Tätigkeiten im Gesundheitswesen an solchen Instituten ausführen, auf die die Gültigkeit des Regierungserlasses ausstreckt.

(2) Die Gültigkeit der Anordnung streckt sich im Weiteren auch auf alle an Fachpraktika oder an sonstigen praktischen Ausbildungselementen in den Organisationseinheiten des Klinischen Zentrums der Universität Pécs teilnehmenden Studierenden und Schüler aus, unabhängig davon, mit welchem Institut er/sie im Rechtsverhältnis steht.

Wegweisende Anordnungen bzgl. der Aufnahme der obligatorischen Schutzimpfung

- §. 2. (1) Diejenige unter Abätzen (1) und (2) des §. 1. bestimmte Person (im Weiteren: Studierende), die die Schutzimpfung gegen das Coronavirus nicht aufgenommen hat, kann anhand seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses an der Ausführung der Tätigkeiten im Gesundheitswesen die Teilnahme an Fachpraktika mit einbezogen nicht teilnehmen.
- (2) Falls der/die Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Schutzimpfung nicht aufgenommen hat, ist er/sie verpflichtet, im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger außer der Befreiungsfällen bestimmt durch § 3.
 - a) die eine Dosis benötigende Impfung spätestens vor dem Beginn des Fachpraktikums aufzunehmen,

- b) die erste Dosis der zwei Dosis benötigenden Impfung spätestens vor dem Beginn des Fachpraktikums und die zweite Dosis im vom Impfarzt bestimmten Zeitpunkt aufzunehmen.
- c) mit der Auffrischimpfung nach der ersten Impfdosis bei einer Einzeldosis geimpft zu werden, in Fall einer einer Zweidosen-Impfung innerhalb von 180 Tagen nach der zweiten Impfdosis.
- (3) Falls der/die Studierende nur die erste Dosis der zwei Dosis benötigenden Impfung bis zum Beginn des Fachpraktikums aufnimmt, oder nicht mit der obligatorischen Auffrischimpfung geimpft wurde, ist er/sie verpflichtet wie mit der vereinbarten Anordnungen mit dem Empfangsinstitut am Anfang jedes Praktikumstages einen dokumentierten Covid-Ag Schnelltest durchführen zulassen.
- § 3. (1) Von der Aufnahmepflicht der Schutzimpfung werden diejenige Studierenden befreit, die aus gesundheitlichen Gründen die Impfung nicht aufnehmen dürfen und dieser gesundheitliche Status wird von einem medizinischen (ärztlichen) Attest bescheinigt.
- (2) Das medizinische Attest muss auf studentische Anfrage und laut Empfehlung des Hausarztes oder Facharztes von den Fachärzten des Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrums des Klinischen Zentrums ausgestellt werden.
- (3) Der/die von der Aufnahme der Schutzimpfung befreite Studierende kann sein/ihr Praktikumstag ausschließlich unter den vom Vorsitzenden des Klinischen Zentrums für die von der Aufnahmepflicht befreiten Angestellten bestimmten weiteren Voraussetzungen laut der aktuell gültigen Verfahrensordnung beginnen.
- **§ 4.** Falls der/die Studierende im § 2 (2) Abschnitt detailliert angegebenen Schutzimpfungsaufnahmepflichten

Das Praktikum kann nur mit einem negativen Testergebnis begonnen werden.

- a) nicht nachkommt, oder
- b) das für die Befreiung nötigen Attest nicht vorzeigt, bzw. die im Absatz (3) des § 3. bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt und sie nicht bescheinigt,

darf er/sie an Fachpraktika im Gesundheitswesen oder an weiteren praktischen Ausbildungseinheiten nicht teilnehmen.

Bescheinigung der Aufnahme der obligatorischen Schutzimpfung

- § 5. (1) Die für die Organisation des Fachpraktikums zuständige Einheit soll bzw. der/die Praktikumsleiter/in im Klinischen Zentrum kann den/sie Studierende/n aufrufen, die Bescheinigung der obligatorischen Aufnahme der Schutzimpfung vorzuzeigen. Er/sie kann die Aufnahme der Schutzimpfung durch das Vorzeigen eines der im (6) des § 1. des Regierungserlasses bestimmten Dokumente bescheinigen.
- (2) Als Leistung der im § 2. dieser Anordnung bestimmten Pflicht kann ausschließlich der im Punkt b) des Absatzes (1) des § 1. des Regierungserlasses Nr. 60/2021 (02.12.) bestimmte Impfstoff akzeptiert werden.

Abschlussklausel

- § 6. (1) Diese Anordnung tritt am 30. August 2021. in Kraft und durch das Außerkrafttreten des Gesetztes Nr. 1. aus dem Jahre 2021 über die Schutzmaßnahmen gegen die globale Coronaviruspandemie tritt sieaußer Kraft.
- (2) Die Änderung dieser Anordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft. Sind zu diesem Zeitpunkt 180 Tage seit der Aufnahme der ersten Impfdosis bei einer Impfstoffdosis bzw. der zweiten Impfdosis bei eines Zwei-Dosen-Impfstoffs vergangen hat der/die Studierende im Rahmen dieser Anordnung bis zum 28. Februar 2022 die Impfung nach §2 (2) c abzulegen und nach §5 zu bescheinigen oder das ärztliche Gutachten über dem Grund für die Befreiung nach §3 nachzuweisen.

Pécs, den 30. August 2021.

Dr. Attila Miseta e.h. Rektor **István Decsi e.h.** Kanzler

Dr. Andor Sebestyén e.h.Vorsitzender des Klinischen Zentrums